



**Gartenordnung der Kleingartensparte  
Babelsberg 1912 e.V.**  
(Fassung vom 28.09.2023)

## **1. Beziehungen zwischen Kleingärtnern — Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen:**

- 1.1 Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sollen auf gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet sein. Bei Notwendigkeit sind in den Mitgliederversammlungen Festlegungen in Form von Versammlungsbeschlüssen zur Regelung der internen Gemeinschaftsbeziehungen (z.B. zum Befahren der Wege in der Spartenanlage, Müllbeseitigung, Umfang von gemeinschaftlichen Arbeitseinsätzen, u. a.) und zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes zutreffen. Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich vom Vorstand zu dokumentieren und zu archivieren.
- 1.2 Die Mitglieder im Verein „Kleingartensparte Babelsberg 1912 e.V.“ sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte der Kleingartenanlage zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Gegebenenfalls sind für die Nutzung festgelegte Entgelte zu entrichten. Für Schäden, die vorsätzlich und/oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingartenpächter haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.
- 1.3 Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistung und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.  
Die persönlichen Arbeitsleistungen werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitarbeit im Vorstand gilt für die Vorstandsmitglieder als erbrachte Arbeitsleistung. Die von den Mitgliedern durch Arbeitsleistungen geschaffenen Werte gehen in das Gemeinschaftseigentum der Kleingartensparte ein.  
Die Umlagen, Kostenbeteiligungen und andere finanzielle Forderungen der Kleingartensparte sind innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen in Höhe von 10% des fälligen Betrages zu zahlen.
- 1.4 Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden, sonstige Kostenbeteiligungen und andere finanzielle Forderungen der Kleingartensparte und die Verweigerung der Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen können zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes führen.

- 1.5 Der Kleingartenpächter hat für Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins mitzuteilen. Der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen und Wege sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriff in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Vorstandes der Kleingartensparte zulässig.
- 1.6 Die Wege vor den Kleingärten sind von den Kleingartenpächtern des jeweils angrenzenden Kleingartens zu pflegen und dauerhaft in einem guten Zustand zu halten. Baumaterial, Erde, Sperrmüll, sonstiges Material u. a. dürfen nur kurzfristig unter Beachtung der üblichen Sicherheitsbestimmungen außerhalb des Kleingartens gelagert werden, wenn dadurch keine Behinderung bei der Benutzung der Wege entsteht. Der Vorstand ist im Vorfeld hierüber mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich zu informieren.

## **2. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten:**

- 2.1. Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.  
In jedem Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenanbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben. Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen. Unzulässig sind reine Kern- und/oder Beerenobstgehölze auf Rasen. Rasenbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.
- 2.2. Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der geltenden Gesetze nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten. Der Kleingarten ist in einem guten Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Garten ist ausschließlich durch den Kleingartenpächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen zu nutzen. Die vorübergehende Pflege des Gartens durch andere Personen ist als Ausnahme mit dem Vorstand zu vereinbaren. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Eine Vermietung ist nicht zulässig.
- 2.3. Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt.
- 2.4. In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze andere Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden.

Die in Anlage 1 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.

- 2.5. Die Anpflanzung von reinen Laub- und Nadelgehölzen (siehe Anlage 2), ist im Kleingarten nicht zulässig. Vorhandene Bestände sind schnellstmöglich, spätestens mit Kündigung des Pachtverhältnisses zu entfernen. Es dürfen nur niedrige und halbhohe Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2,50 m gepflanzt und erhalten werden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten. Wird die Höhe von 2,50 m überschritten, ist der Zierstrauch auf 2,50 m zurückzuschneiden.
- 2.6. In Kleingärten kann bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes der Kleingartensparte und des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. als Zwischenpächter die Haltung von Hühnern, Tauben, Ziergeflügel und Exoten in Volieren und von Kaninchen zugelassen werden, sofern die kleingärtnerische Nutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt und die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich gestört wird. Das Einverständnis der anliegenden Kleingärtner ist hierfür zwingend erforderlich. Das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Kleingarten oder Laube und andere Bebauungen verbleiben. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz von Vögeln zu gewährleisten. Das Füttern von fremden Katzen ist in der Kleingartenanlage verboten. Werden Haustiere, z.B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingärtner dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet der/die Halter\*innen bzw. derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Verunreinigungen durch diese Tiere sind durch den/der Halter\*innen bzw. demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt umgehend zu beseitigen.

- 2.7. Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die schriftliche Genehmigung des Vorstandes der Kleingartensparte und des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. als Zwischenpächter einzuholen.
- 2.8. Pflanzen jeglicher Art insbesondere Hecken und Sträucher dürfen nicht über die Grenzen des Kleingartens hinausragen und Zufahrten und Zugänge beeinträchtigen.

### **3. Errichtung von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen:**

- 3.1. Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben, maximale Firsthöhe 3,50 m, Traufhöhe 2,25 m, gemessen ab Fundamentoberkante) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Brandenburgischen Bauordnung, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist. Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 qm nicht überschreiten. Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden.
- 3.2. Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Kleingartenpächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Abweichungen von der Genehmigung sind unzulässig.

- 3.3. Mit Zustimmung des Vorstandes und des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. können Zier- und Wasserpflanzenteiche mit flachem Randstreifen bis max. 10 qm Grundfläche angelegt werden. Bei der Anlage von Gartenteichen sind Lehm-Ton-Dichtungen, Folien oder industriell gefertigte Plasteteiche zu verwenden.

Je Kleingarten kann ein Kleingewächshaus (Kalthaus), Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10 qm und einer Höhe von 2,20 m errichtet werden. Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden. Der Grenzabstand für Gewächshäuser, Folientunnel und -zelte muss mindestens 1 m betragen. Ausnahmen sind in Abstimmung zwischen den angrenzenden Kleingärtnern und der schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand der Kleingartensparte möglich. Bei genehmigter Kleintierhaltung ist das Aufstellen von transportablen Kleintierställen zulässig. Bei Pächterwechsel besteht für diese Baulichkeiten kein Entschädigungsanspruch.

- 3.4. Das Aufstellen von transportablen (nicht fest mit der Erde verbundenen, maximal 0,30 m tief eingelassenen) Schwimmbecken und Zelten in Kleingärten ist statthaft. Ausgenommen hiervon sind Becken und Zelte mit mehr als 12 qm Grundfläche. Die Aufstellung von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2 qm Grundfläche (Höhe max. 1,25 m) ist möglich. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden.
- 3.5. Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an Straßen und Wegen oder im Kleingarten ist von der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand und des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. abhängig.
- 3.6. Nicht zulässig ist die Errichtung von Schuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen mit Schornstein und nicht genehmigten Kleintierställen.
- 3.7. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet. Eine Verweigerung führt zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages.
- 3.8. Rechtmäßig errichtete und genehmigte Gartenlauben und andere bauliche Anlagen unterliegen dem Bestandsschutz. Unter dem Bestandsschutz versteht man im Kleingartenrecht das Recht, eine bauliche Anlage zu erhalten und wie bisher zu nutzen (u.a. gemäß Bundeskleingartengesetz § 18 Überleitungsvorschriften für Lauben).
- 3.9. Eine Außenantenne darf die obere Dachkante nicht mehr als 1 Meter überragen. Die für die Errichtung von Antennenanlagen gültigen Vorschriften sind einzuhalten.
- 3.10. Der Bau von Wasserversorgungsanlagen (auch Brunnen) und Abwasseranlagen ist nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften möglich. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet den Bau solcher Anlagen dem Vorstand der Kleingartensparte anzuzeigen. Die Kosten trägt jeder Pächter selbst.
- 3.11. Der Bau bzw. das Erstellen einer Abwassersammelgrube (Abwassertank) muss nach den geltenden Rechtsvorschriften erfolgen. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet den Bau solcher Anlagen inklusive entsprechendem Zertifikat dem Vorstand der Kleingartensparte anzuzeigen. Nach Fertigstellung ist die Abnahme durch den Vorstand zwingend erforderlich. Die Kosten dafür trägt jeder Pächter selbst. Sickergruben sind nicht zulässig und haben auch keinen Bestandsschutz.
- 3.12. Der Neuanschluss an das Frisch- und/oder Abwasser darf nur nach Genehmigung des Vorstandes der Kleingartensparte erfolgen. Nach Fertigstellung ist die Abnahme durch

den Vorstand zwingend erforderlich. Die Kosten dafür trägt jeder Pächter selbst.

- 3.13. Abgrenzungen zwischen den Gärten sind entbehrlich. Bei der Errichtung und Erneuerung von Zäunen sollte auf Industriezäune verzichtet werden. Vor dem Neubau oder Erneuerung von Zäunen an den Außengrenzen des Kleingartens ist die Genehmigung des Vorstandes der Kleingartensparte einzuholen.

#### **4. Umwelt- und Naturschutz:**

- 4.1. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.  
Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Kleingartenfläche persönlich Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Brandenburg.  
Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.  
In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- 4.2. Alle Gartenabfälle, Laub und Stallung sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,50 m von der Nachbargrenze einzuhalten.  
Fäkalien und Abwasser sind nach Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Kleingartenpächter zu beseitigen. Sie dürfen nicht im Erdreich versickern. Es sind lediglich unter Bestandsschutz stehende funktionierende Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben zulässig. Die geltenden Rechtsvorschriften sind einzuhalten. Die Dichtheit solcher Anlagen sind mittels eines gültigen Zertifikats nachzuweisen. Ein Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 4.3. Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bekämpfen.  
Meldepflichtige Schaderreger sind durch die Kleingärtner und Vorstände an die zuständigen Behörden zu melden.  
Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erlangung eines gesunden Erntegutes sollten beachtet und befolgt werden.  
Die Anwendung von Herbiziden (Chemische Unkrautbekämpfungsmittel) in den Kleingärten ist verboten. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen sind.
- 4.4. Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) § 39 Abs. 5, Satz 2. Ein Verstoß dagegen kann gemäß dem Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNaSchAG) § 40 geahndet werden.  
Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist möglichst für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen.
- 4.5. Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartennutzer selbst verantwortlich. Es ist verboten Bauschutt, Schrott, Plaste, Glas, Asbest u. ä.

Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle zu vergraben.

## **5. Ordnung und Ruhe, Lärmschutz:**

- 5.1. Die Pflege und Sauberhaltung der Wege, Plätze und Grundflächen und zur Kleingartenanlage gehörenden Außenanlagen ist gemeinsames Anliegen aller Kleingärtner.  
Nicht gestattet ist das Abbrennen von Weg- und Feldrainen.
- 5.2. Kraftfahrzeuge und Krafträder (Kfz - Autos, Transporter, LKW, Wohnwagen, Wohnmobile, Motorräder, Mopeds, Motorroller etc.) gehören nicht in die Kleingartenanlage. Das Befahren des Hauptweges der Kleingartenspartenanlage mit Kfz ist nur außerhalb der Ruhezeiten gemäß Ziffer 5.6 der Gartenordnung im Schritttempo und nur in Ausnahmefällen zum umgehenden Be- und Entladen und nur den Vereinsmitgliedern gestattet.  
Das Halten von Kfz ist nur auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Parken von Kfz ist verboten.  
Ausnahmen hiervon sind nur nach Zustimmung durch den Vorstand möglich.
- 5.3. Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen ist im Bereich der Kleingartenanlagen nicht zulässig.
- 5.4. Das Radfahren auf dem Sparten Gelände ist in der Saison (01. Mai bis 30. September) nicht erlaubt, außer Kinder bis zu 10 Jahren.
- 5.5. Jeglicher Umgang mit Luftdruckwaffen und anderen Waffen ist auf dem gesamten Sparten Gelände nicht gestattet.
- 5.6. Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten.

Bei dem Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Hierfür gelten in erster Linie die Regelungen der örtlichen Organe und allgemein gültigen Rechtsvorschriften (insbesondere gemäß Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg § 10, 11, 12, 13 und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Geräte- und Maschinenschutzverordnung).

Für die Kleingartensparte gelten die nachfolgenden Ruhezeiten:

- von Montag bis Samstag vor 08:00 Uhr und nach 22:00 Uhr
- von Montag bis Samstag zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig
- Gartengeräte und Baumaschinen mit hohem Arbeitsgeräusch dürfen nur werktags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr - 19.00 Uhr genutzt werden.
- Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Ausnahmen sind nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes der Kleingartensparte (z.B. bei Anlieferung sowie Bau- und sonstige Pflegemaßnahmen durch beauftragte Firmen) möglich.

## **6. Verstöße:**

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand der Kleingartensparte und/oder dem Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. nicht in einer angemessenen Frist behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 Bundeskleingartengesetz zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages führen.

## **7. Hausrecht:**

- 7.1. Der Vorstand der Kleingartensparte und von ihm bzw. der Mitgliederversammlung beauftragte Personen sowie Vertreter des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, den Kleingarten, die Gartenlaube und sonstige bauliche Anlagen im Beisein der Kleingartenpächter zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.
- 7.2. Der Vorstand der Kleingartensparte sowie der Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. sind berechtigt, Familienangehörigen der Kleingartenpächter und Besuchern, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

## **8. Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung**

Durch den Vorstand wird zur Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung bei der Nutzung der Gärten eine Wegekommision eingesetzt. Diese übergibt das entsprechende Überprüfungsergebnis protokollarisch dem Vorstand zur weiteren Verwendung.

## **9. Schlussbestimmung:**

- 9.1. Bei Bedarf und Antrag der Vereinsmitglieder oder Vorschlag durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlungen weitere Ergänzungen und spezifische Maßnahmen zur Durchsetzung der Gartenordnung und zur Verbesserung des Gemeinschaftslebens beschließen. Für diese Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit in einer Mitgliederversammlung. Die Versammlungsbeschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- 9.2. Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, sich ständig über die in den Mitgliederversammlungen besprochenen Sachverhalte und Beschlüsse und die in den Schaukästen ausgehängten und/oder auf der Homepage des Vereins bekanntgegebenen Informationen in Kenntnis zu setzen.
- 9.3. Die Aufgaben und die Verantwortung des Vorstandes im Verein der Kleingartensparte Babelsberg 1912 e. V. werden in der „Geschäftsordnung des Vorstandes der Kleingartensparte Babelsberg 1912 e. V.“ geregelt. Sie ist untrennbarer Bestandteil der Gartenordnung. Die Gartenordnung und Geschäftsordnung des Vorstandes werden deshalb zeitgleich durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt. Die Geschäftsordnung ist als Anlage 4 Bestandteil der Gartenordnung.
- 9.4. Eine aus gesetzlich notwendigen Gründen durchzuführende Änderung der Gartenordnung ist den Kleingärtnern der Kleingartensparte alsbald bekannt zu geben. Eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.



## **10. Inkrafttreten:**

Diese Gartenordnung ersetzt die bisherige Gartenordnung vom 1. Januar 2011 und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2023 in Kraft.

## **Anlagen:**

- **Anlage 1** - Pflanz- und Grenzabstände sowie Höhen von Obstgehölzen, Sträucher und Hecken in und an der Kleingartenanlage
- **Anlage 2** - Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten der Kleingartensparte gepflanzt werden dürfen und möglichst entfernt werden sollen bzw. müssen.
- **Anlage 3** - Einige Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten/Kleingartenanlagen von Bedeutung sind
- **Anlage 4** - Geschäftsordnung des Vorstandes der Kleingartensparte Babelsberg 1912 e. V.“
- **Anlage 5** - Richtlinie zur jährlichen Ermittlung der den Parzellen zuzuordnenden Verbräuche an Elektroenergie und Trink-/ Abwasser

## Anlage 1

Pflanz- und Grenzabstände sowie Höhen von Obstgehölzen, Sträucher und Hecken in und an der Kleingartenanlage:

1. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen innerhalb der Kleingartenanlage zu den Wegen und zwischen den Kleingärten maximale Höhe 1,50 m
2. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen an den Außengrenzen der Kleingartenanlage maximale Höhe 2,20 m
3. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen am Hauptweg in der Kleingartenanlage maximale Höhe 1,80 m
4. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dürfen nicht über die Grenzen des Kleingartens hinauswachsen, -ranken bzw. -hängen
5. Obstgehölze, Sträucher, Hecken, Pergola und Sichtschutz dürfen innerhalb des Kleingartens nicht höher als 2,50 m sein
6. Weitere verbindliche Grenzabstände:
  - a. Obstbäume Niederstämme bis 60 cm 2,00 m
  - b. Obstbäume Viertelstämme bis 80 cm 3,00 m
  - c. Obstgehölze in Heckenform 2,00 m
  - d. Kleine Baumformen und Säulenobst 2,00 m
  - e. Johannisbeere, Büsche und Stämmchen 1,00 m
  - f. Stachelbeere. Büsche und Stämmchen 1,00 m
  - g. Himbeere, Brombeere, Heidelbeere 1,00 m
  - h. Ziergehölz 1,00 m

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes der Kleingartensparte. Gegebenenfalls ist die Zustimmung angrenzender Kleingärtner beizubringen.

## Anlage 2

### Gebt acht, seid rücksichtsvoll und schütz Eure und die Pflanzen in der Nachbarschaft!

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten der Kleingartensparte gepflanzt werden sollen und möglichst entfernt werden sollen.

<b>Pflanzennamen</b>	<b>Wirt für Krankheit / Schaden</b>
Felsenmispel/Zwergmispel ( <i>Cononeatser</i> )	Feuerbrand
Felsenbirne	Feuerbrand
Scheinquitte	Feuerbrand
Weißdorn / Rotdorn ( <i>Crataegus monogyna/ laevigata</i> )	Feuerbrand
Bocksdorn	Scharka-Krankheit
Feuerdorn ( <i>Pyrantha coccinea</i> )	Feuerbrand
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	Ringflächentkrankheit (z.B. Süßkirsche)
Haferschlehe ( <i>Prunus insitita</i> )	Scharka-Krankheit
Rote Heckenkirsche ( <i>Lonicera xylosteum</i> )	Rostpilze in Verbindung mit Gräsern
Gemeiner Bocksdorn ( <i>Lycium Halimifolium</i> )	Rostpilz (Winterwirt für Läuse)
Sadebaum/Wacholder ( <i>Juniperus sabina</i> )	Birnengitterrost
Korkenzieherweide	Weidenbohrer
Mandelbäumchen	Spitzendürre ( <i>Monilia</i> )

## **Nachfolgende Pflanzen sind in Kleingärten verboten**

<b>Nadelbäume</b>	<b>Laubbäume</b>	<b>Sträucher Hecken</b>
Tanne	Eiche	Goldregen
Fichte	Birke	Essigbaum
Kiefer	Ahorn	Koniferen jeglicher Art
Lärche	Esche	
Eibe	Erle	
Scheinzypresse	Buche	
Zeder	Walnuss	
Lebensbaum / Thuja	Weide/Korkenzieherweide	
Mammutbaum	Kastanie	
Wacholder	Eberesche	
Koniferen jeglicher Art	Ginkgo	
	Pappel	

**Die in den Aufstellungen genannten Pflanzen sind fortlaufend unter Beachtung des Bundestatorschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu entfernen, jedoch spätestens bei Pächterwechsel zu roden und zu entsorgen! Hecken aus Koniferen/Zypressen sind nicht gestattet.**

### Anlage 3

Einige Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten/Kleingartenanlagen von Bedeutung sind

- das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der Fassung vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldenrechts-änderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538)
- Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl./99, [Nr. 17], S. 386)
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenschutzverordnung – 32. BImSchV)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- das Brandenburgische Wassergesetz (WassG) vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 467) teilw. aufgeh. durch EnteignungsG v. 19.10.1992, GVBl. I S. 430, vollständig aufgeh. durch LandeswasserG v. 13.07.1994, GVBl. I S. 302, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geä. am 25.01.2016 (GVBl. 1/16 Nr. 5 S.5)
- die Brandenburgische Bauordnung vom 01.06.1994, GVBl. I S. 126, in der seit dem 16.10.2018 geltenden Fassung (GVBl. 1/18 Nr. 25 S. 10)
- die Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO) vom 03.05.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.5/2017 der LH Potsdam vom 01.06.2017 (S. 4 ff.)
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.06.1992 (Ges.- u. VOBl. I S. 208), welches mit Artikel 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 außer Kraft gesetzt wurde (GVBl. 1/13 Nr. 3)
- das Brandenburgische Nachbarschaftsgesetz (BbgNRG) vom 28.06.1996 (Ges.- u. VOBl. I Nr. 17), zuletzt geändert am 30.11.2007 (GVBl. I /07 Nr. 15)

**Geschäftsordnung des Vorstandes der  
Kleingartensparte „Babelsberg 1912 e.V.“  
(Fassung vom 28.09.2023)**

## **1. Präambel**

Die Verwaltung und Leitung der Kleingartensparte Babelsberg 1912 e. V. erfolgt durch einen gewählten Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen bei Gerichtsangelegenheiten, bei Geschäften mit Dritten, bei Verbandsangelegenheiten und nach innen gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Dabei führt er die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Gartenordnung und dieser Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam.

## **2. Mitgliederversammlung**

### **2.1 Arten der Mitgliederversammlungen**

Es gibt grundsätzlich die:

- **Ordentliche Mitgliederversammlung**
- **Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- **Jahreshauptversammlung.**

### **2.2 Versammlungsdurchführung**

Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter ist in der Regel ein Vorstandsmitglied.

Die mit dem Aushang vom Vorstand bekannt gegebene Tagesordnung ist maßgeblich für die Durchführung der Versammlung.

Zusätzliche Tagesordnungspunkte bzw. notwendige Abstimmungen, die bei der Aufstellung der Tagesordnung nicht vorgesehen waren, können mit Beschluss der Tagesordnung zu Beginn einer Versammlung ergänzt werden.

### **2.3 Stimmrechte**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich und nur in der Mitgliederversammlung ausüben.

Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Mitglieder wird durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Der gesetzliche Vertreter kann schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss zu fassen ist, ob er oder das zu vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist. Das trifft auch zu, wenn der Verein gegen ihn oder das zu vertretende Mitglied einen Anspruch geltend machen will.

## **2.4 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit beschließen oder geheim durch Stimmzettel.

Für die Feststellung, ob ein Beschluss gültig ist, werden nur die abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder, deren gesetzlicher Vertreter bzw. der Bevollmächtigten gezählt.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt auch, wenn bei geheimen Abstimmungen Stimmzettel ohne Willensbekundung oder veränderte Stimmzettel abgegeben werden.

Ein zur Abstimmung gestellter Beschluss gilt als angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Als einfache Mehrheit gilt 50% + 1 Stimme der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Ein zur Abstimmung gestellter Beschluss gilt als abgelehnt, wenn er nur 50% oder weniger der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erhalten hat.

## **2.5 Einberufen einer ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Das Einberufen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt.

## **2.6 Einberufen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Das Einberufen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten.

Das Einberufen wird in Abhängigkeit vom Zeitdruck des Versammlungsgegenstandes, jedoch mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin, vorgenommen.



## **2.7 Einberufen einer Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

- Das Einberufen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten.

Die Jahreshauptversammlung wird in der Regel im ersten Drittel eines Kalenderjahres durchgeführt.

## **3. Wahl des Vorstandes**

### **3.1 Wahlberechtigungen**

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt an der Wahl des Vorstandes teilzunehmen. Das Stimmrecht richtet sich nach den Vorgaben des Punktes 2.3, Stimmrecht.

### **3.2 Wählbarkeiten**

Die Mitarbeit im Vorstand des Vereins setzt die aktive Mitgliedschaft im Kleingartenverein voraus.

### **3.3 Wahlzeitpunkte**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt vorzugsweise im Verlauf einer Jahreshauptversammlung.

Wird es außerhalb der turnusmäßigen Wahl des Vorstandes erforderlich eine Neuwahl/Neubesetzung vorzunehmen, so wird der Vorstand dazu eine ordentliche Mitgliederversammlung, gegebenenfalls auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### **3.4 Wahlkommission**

Die Wahl des Vorstandes wird von einer mindestens dreiköpfigen Wahlkommission geleitet.

Die Mitglieder der Wahlkommission werden einzeln durch Versammlungsbeschluss unmittelbar vor der Wahl bestimmt.

Mitglied der Wahlkommission können nur Vereinsmitglieder werden; ausgenommen sind Vorstandsmitglieder, die dem scheidenden Vorstand angehören oder für den neuen Vorstand kandidieren.

### **3.5 Aufgaben der Wahlkommission**

Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- Feststellen der Zulässigkeit der Wahl
- Vorstellung der Kandidaten für die Wahl des neuen Vorstands

- Eröffnung der Diskussion zu den Kandidaten
- Befragung der Mitgliederversammlung nach weiteren Kandidaten
- Erstellung des Wahlvorschlages mit zu wählenden Vorstandskandidaten
- Durchführung der Wahl
- Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Befragen des gewählten Vorstandes, ob er die Wahl annimmt
- Protokollierung des Wahlergebnisses.

Die Arbeit der Wahlkommission ist beendet, wenn:

- das Protokoll der Vorstandswahl erstellt ist und
- im Ergebnis von drei unmittelbar aufeinander folgenden Wahlakten kein Vorstand bestellt werden konnte.

### **3.6 Wahlakt**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel als Blockwahl. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine Einzelwahl beschließen. Eine Einzelwahl ist immer dann erforderlich, wenn mehr als 5 vorgesehene Kandidaten zur Vorstandswahl antreten.

Die Wahl erfolgt nach Ermessen der Wahlkommission durch Handheben oder Aufstehen.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, deren gesetzlicher Vertreter bzw. der Bevollmächtigten gezählt.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei der geheimen Abstimmung Stimmzettel ohne Willensbekundung oder veränderte Stimmzettel abgegeben werden.

Ein zur Abstimmung gestellter Wahlvorschlag gilt als angenommen, wenn er die einfache Stimmmehrheit erhalten hat. Als einfache Mehrheit gilt 50% + 1 Stimme der Mitgliederversammlung.

### **3.7 Misslungene Wahl**

Die Wahl gilt mit der protokollierten Feststellung durch die Wahlkommission als gescheitert, wenn:

- es der Wahlkommission nicht möglich ist, einen Wahlvorschlag mit mindestens 5 zu wählenden Vorstandskandidaten zu erstellen,
- der Wahlvorschlag nur 50% oder weniger der Stimmen erhalten hat oder
- der neu zu wählende Vorstand die Wahl nicht annimmt.

In diesem Fall führt der bisherige Vorstand die Vorstandsgeschäfte unter Beachtung von Punkt 3.10 kommissarisch für längstens 2 Monate fort.

### **3.8 Wahlwiederholung**

Stellt die Wahlkommission das Scheitern einer Vorstandswahl fest, so ist der bisherige Vorstand mit der Beauftragung zur kommissarischen Weiterführung der Vorstandsgeschäfte automatisch zur Vorbereitung einer erneuten Wahl innerhalb einer Frist von 3 Monaten beauftragt.

Scheitert auch der zweite Versuch einer Vorstandswahl, dann gibt der kommissarische Vorstand eine entsprechende Information an den Kreisverband verbunden mit der Bitte für die Kleingartensparte Babelsberg 1912 e. V. einen externen Vorstand zu bestimmen, damit dieser die Vereinsgeschicke bis zu einer erfolgreichen Wahl eines ehrenamtlichen Vorstandes leitet.

Nach der Wahlwiederholung bzw. nach der Übergabe der o. g. Information an den Kreisverband endet die Arbeit des kommissarischen Vorstandes.

### **3.9 Amtsdauer**

Der Vorstand wird in der Regel für eine Amtsperiode von vier Kalenderjahren gewählt. Er ist beauftragt die Amtsgeschäfte darüber hinaus bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl wahrzunehmen.

Machen außergewöhnliche Ereignisse die Wahl eines neuen Vorstandes erforderlich, so kann das von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss für einen von der Regel abweichenden Zeitpunkt vorgeben werden.

Darüber hinaus kann auf Verlangen von wahlberechtigten Vereinsmitgliedern die Amtsperiode des amtierenden Vorstandes vorzeitig beendet werden. Dazu ist es erforderlich, dass anlässlich einer Mitgliederversammlung an der mindestens 50% der Wahlberechtigten teilnehmen dieses Verlangen von mindestens 50% +1 Stimme der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder unterstützt wird.

In den Fällen nach Absatz 2 oder 3 bestimmt die Mitgliederversammlung automatisch mit, dass der amtierende Vorstand seine Arbeit kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes längstens jedoch für drei Monate fortführt.

### **3.10 Kommissarischer Vorstand**

Der kommissarische Vorstand führt die Amtsgeschäfte mit eingeschränkter Vollmacht durch.

Die Einschränkung betrifft das Wahrnehmen der in Absatz 2 der Präambel beschriebenen Verantwortung in der Art, dass dazu notwendige Entscheidungen ausschließlich durch die Mitgliederversammlung gefällt werden.

Erkennt der kommissarische Vorstand, dass bei dieser Arbeitsweise eine ausreichende Vertretung des Vereinsinteressen nicht gewährleistet ist, ist er verpflichtet unverzüglich eine Neuwahl des Vorstandes zu organisieren. Die Regelungen des Punktes 2.8 gelten sinngemäß.

## **4. Vorstand**

### **4.1 Arbeitsweise**

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit für den Verein trifft die ordentliche Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Übrigen haben die Inhaber der Vorstandsämter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Sind die Mitglieder der Organe des Vereins unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720,00€ jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind diese Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast

Die Vorstandsmitglieder werden durch eine vom Verein zutragende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgesichert.

### **4.2 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Vermögensverwalter(in)
- Schriftführer(in)
- Fachberaterin/Fachberater und Mitgliedsbetreuerin/Mitgliedsbetreuer.

### **4.3 Grundsätzlicher Arbeits- und Verantwortungsumfang des Vorstandes**

Abgeleitet aus der Präambel ergeben sich für den Vorstand folgende wesentlichen Aufgaben bzw. Verantwortungen:

- Vertretung des Vereins außen und innen
- Wahrnehmung der Geschäfte mit Dritten
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Durchsetzung der Gartenordnung

- Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der kleingärtnerischen Nutzung der Parzellen
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Übertragung spezieller Teilaufgaben an vom Vorstand berufene Kommissionen oder an kompetente Vereinsmitglieder
- Vorschlag für die personelle Besetzung der Wahlkommission zur Vorstandswahl
- Aktualisierungen dieser Geschäftsordnung.

Nicht zum Verantwortungsbereich des Vorstandes zählen:

- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Änderung der Gartenordnung
- die jährliche Entlastung des Vorstandes
- die Wahl eines neuen Vorstandes
- die Auflösung, Verschmelzung bzw. Vermögensübertragung des Vereins

#### **4.4 Ressortzuordnungen**

Ausgehend von den wesentlichen Aufgaben gemäß 3.3 werden den Vorstandsmitgliedern folgende Ressortverantwortungen zugeordnet:

##### **- 1. Vorsitzende(r):**

- Führung der allgemeinen Amtsgeschäfte gemäß 3.3
- Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisverbandes mit Wahrnehmen des Stimmrechts für den Verein
- Vorbereitung und Durchführung (Leitung) von Versammlungen
- Vorbereitung und Durchführung der Vergabe von Parzellen an neue Mitglieder
- Vorbereitung der Walversammlung einschließlich eines Vorschlages für die Wahlkommission
- Zuordnung von Vorstandsaufgaben zu einem Vorstandsressort, soweit sich die Zuordnung nicht automatisch ergibt
- Gewährleistung der Verbindung zum Kreisverband
- Einberufen von Vorstandssitzungen

##### **- 2. Vorsitzende(r):**

- Unterstützung der Arbeit der/des 1. Vorsitzende(n)
- stellvertretendes Wahrnehmen der Aufgaben der/des 1. Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist oder von diesem an ihn übertragen wurde.
- Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisverbandes mit Wahrnehmen des Stimmrechts für den Verein
- Erarbeiten von Entwürfen Aktualisierung dieser Geschäftsordnungen u. ä.

##### **- 3. Vermögensverwalter(in):**

- Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich des Führens des Kontos des Vereins
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Gewährleistung eines ausreichenden Vereinsvermögens
- Erarbeiten und Versenden der Jahresabrechnungen für die einzelnen Parzellen

- Teilnahme an den das Ressort betreffenden Veranstaltungen des Kreisverbandes

#### **- 4. Schriftführer(in):**

- Protokollieren der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlungen
- Information der Mitglieder zu
  - o Mitgliederversammlungen
  - o Arbeitseinsätzen
  - o Veranstaltungen des Vereins
  - o Vorstandswahlen u. ä.
- Erarbeiten von Entwürfen zur Aktualisierung der Gartenordnungen u. ä.
- Teilnahme an den das Ressort betreffenden Veranstaltungen des Kreisverbandes

#### **- 5. Fachberaterin/Fachberater und Mitgliedsbetreuerin/Mitgliedsbetreuer:**

- Unterstützung der Vereinsmitglieder bei einer umweltverträglichen Nutzung ihrer Parzellen
- Teilnahme an den das Ressort betreffenden Veranstaltungen des Kreisverbandes

Ist es einem Vorstandsmitglied nicht möglich, seine Aufgaben aus seiner Ressortverantwortung wahrzunehmen, werden sich die Vorstandsmitglieder über das vertretungsweise Wahrnehmen verständigen.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kontos des Vereins notwendige Unterschriften werden vom/von der Vermögensverwalter(in) oder dem/der 1. Vorsitzenden geleistet.

#### **4.5 Vorstandsbeschlüsse**

Für einen Vorstandsbeschluss ist mindestens das übereinstimmende Votum zweier Vorstandsmitglieder erforderlich

Ein Vorstandsbeschluss wird durch Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung gefasst. Dafür müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sein.

#### **4.6 Auskunftspflichten**

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunft darf verweigert werden so weit

- sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,

- soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder weil er eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde

Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund der Auskunftsverweigerung in das Versammlungsprotokoll aufgenommen werden.

#### **4.7 Rechenschaftspflicht**

Der Vorstand trägt auf der Jahreshauptversammlung

Rechenschaftsberichte zur Arbeit des Vorstandes im vergangenen Kalenderjahr und der Vermögensverwaltung vor.

Der Bericht des Vermögensverwalters ist durch einen Bericht der Revisionskommission zu bestätigen.

Zu den vorgetragenen Berichten ist bei Erfordernis in der Versammlung zu diskutieren. Anschließend ist von der Mitgliederversammlung mittels Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Die Entlastung ist gegeben, wenn mindestens 50% +1 Stimme der anwesenden Mitglieder für die Entlastung gestimmt haben.

Wird der Vorstand nicht entlastet, so ist von den anwesenden Vereinsmitgliedern unmittelbar anschließend ein Beschluss herbeizuführen, mit dem die Grundlage für eine Entlastung des Vorstandes getroffen wird.

#### **5. Auflösung, Verschmelzung bzw. Vermögensübertragung des Vereins**

Beschlüsse über die Auflösung, Verschmelzung des Vereins sowie über die Übertragung ihres Vermögens können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Die Abstimmung richtet sich in diesem Fall nach Punkte 2.4, Abstimmungen.

Ist weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung gemäß Absatz 1 nach mindestens zwei höchstens jedoch vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung werden von den anwesenden Vereinsmitgliedern Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

# **Anlage zur Gartenordnung der Kleingartensparte „Babelsberg 1912 e.V.“**

**Stand: 28.09.2023**

## **Richtlinie zur jährlichen Ermittlung der den Parzellen zuzuordnenden Verbräuche an Elektroenergie und Trink /Abwasser**

### **1. Allgemeines**

Diese Richtlinie soll die Erfassung der Verbräuche an Elektroenergie, Trink- und Abwasser, die im Rahmen der Nutzung der Parzellen in der Gartensparte Babelsberg 1912 anfallen, in der Art gewährleisten, die geeignet ist, für jede Parzelle eine korrekte Jahresendabrechnung zu erstellen. Eine vom Nutzer der Parzelle eigenständig vorgenommene Ablesung der Zählerstände wird für die Erstellung der Jahresendabrechnung nicht verwendet. Maßgeblich für das Erstellen der jeweiligen Jahresendabrechnungen sind also allein die gemäß dieser Richtlinie festgestellten Zählerstände und die durch die Versorgungsunternehmen der Gartensparte jeweils in Rechnung gestellten Verbräuche.

Diese Richtlinie entbindet den Parzellennutzer nicht von der Pflicht seine Installationsanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und durch unterjährige Kontrollen der eigenen Zählerstände auch die Funktionstüchtigkeit der Zählereinrichtung zu überprüfen.

Notwendiges Auswechseln defekter Zählereinrichtungen ist in nur durch eine ausgebildete Fachkraft vornehmen zu lassen. Dabei ist der Parzellennutzer dafür verantwortlich, dass die Stände der alten und der neuen Zählereinrichtung für die Erfassung des Jahresverbrauchs zur Verfügung stehen.

Für notwendige Aktualisierungen dieser Richtlinie ist der Vorstand verantwortlich.

### **2. Verbrauchskostenvorauszahlung**

Die Abrechnung der Verbräuche an Trink- und Abwasser, die im Rahmen der Nutzung der Parzellen in der Gartensparte Babelsberg 1912 anfallen, wird von den Versorgungsunternehmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Jahres in Rechnung gestellt. Hierfür leisten die Pächter für ihren individuellen Verbrauch eine Verbrauchskostenvorauszahlung.

Die Verbrauchskostenvorauszahlung entspricht den tatsächlichen individuellen Verbrauch des vorangegangenen Jahres zzgl. 5 %. Die Vorauszahlung ist jeweils im September des laufenden Jahres zu leisten.

### **3. Verfahren zum Feststellen der Zählerstände**

1. Der Zeitpunkt zum Ablesen der Zählerstände für Elektroenergie und Wasser wird in der Regel vom Vorstand festgelegt. Vorzugsweise ist die Ablesung an einem Samstag durchzuführen.

Der Ablesetermin wird vom Vorstand durch Aushang im Schaukasten bekannt gegeben.

Bei der Terminfestlegung durch den Vorstand werden von ihm auch die Vereinsmitglieder bestimmt, die das Ablesen vornehmen.



## Anlage zur Gartenordnung der Kleingartensparte „Babelsberg 1912 e.V.“

2. Das Ablesen erfolgt in Teams, die jeweils aus zwei Vereinsmitgliedern bestehen.

3. Der Vorstand wird das Ablesen der Zählerstände mit einem Aushang in den Schaukästen ankündigen, der folgende Angaben enthält:

- Datum der Ablesung
- Zeitraum in dem die Ablesung durchgeführt wird
- mit dem Ablesen beauftragte Vereinsmitglieder.

4. In dem bekannt gegebenen Zeitraum ist der Gartennutzer verpflichtet auf der Parzelle anwesend zu sein. Er hat dem Ableseteam den ungehinderten Zugang zu den Zählerleinrichtungen zu gewährleisten.

Ist der Gartennutzer zum angegebenen Zeitraum nicht in der Lage auf der Parzelle anwesend zu sein, muss er den ungehinderten Zugang zu den Zählerleinrichtungen durch eine beauftragte Person seines Vertrauens ermöglichen.

Der Gartennutzer ist verpflichtet dem Ableseteam gegebenenfalls und unaufgefordert Angaben über (seit der letzten Ablesung) vorgenommene Zählerauswechselungen in schriftlicher Form zu übergeben. Zu diesen Angaben gehören:

- Datum des Zählerwechsels
- Endstand des ausgebauten Zählers und auf dem Zähler angegebener Eichtermin
- Anfangsstand des eingebauten Zählers
- Grund des Zählertausches gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass der Endstand des Zählers nicht oder nur bedingt zur Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs geeignet ist, z.B. infolge eines Funktionsausfall des Zählers.

Der Endstand und der Anfangsstand der Zähler sind von einem unabhängigen Gartennutzer, z.B. einem Gartennachbar, zu bestätigen. Ist der Endstand des ausgebauten Zählers nicht oder nur bedingt zur Verbrauchsermittlung geeignet, unterbreitet das Ableseteam dem Vorstand ein mit dem Gartennutzer abgestimmten Vorschlag zur Heilung des Problems. Können sich beide Partner nicht auf einen solchen Vorschlag einigen, entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Das Ablesen der aktuellen Zählerstände erfolgt durch das Ableseteam.

6. Das Ableseteam trägt die abgelesenen Zählerstände in vorbereitete Erfassungsbögen, ein. Auf diesen Bögen hat der Gartennutzer bzw. gegebenenfalls die von ihm beauftragte Person die Richtigkeit der vom Ableseteam abgelesenen Zählerstände, des Ablesetermins, eventuelle zugeordneter Bemerkungen und der Anschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Mit der Unterschrift durch den Gartennutzer bzw. die von ihm beauftragte Person gelten die Zählerstände als festgestellt.

Die Erfassungsbögen werden vom Vorstand mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

## **Anlage zur Gartenordnung der Kleingartensparte „Babelsberg 1912 e.V.“**

7. Ist das Erfassen der Zählerstände zum veröffentlichten Ablesetermin nicht möglich, weil der Zugang bzw. ungehinderte Zugang durch den Gartennutzer nicht gewährleistet war, so wird durch den Vorstand ein zweiter Termin durch Aushang bekannt gegeben. Dieser Termin soll vorzugsweise eine Woche nach dem ersten Termin liegen.
8. War das Erfassen der Zählerstände zum veröffentlichten ersten Ablesetermin nicht möglich, weil der Zugang bzw. ungehinderte Zugang durch den Gartennutzer nicht gewährleistet war, so kann dem Gartennutzer mit der Jahresendabrechnung zusätzlich zur Verbrauchsberechnung dafür ein Pönale in Höhe von 50,00 EUR in Rechnung gestellt werden.
9. War das Erfassen der Zählerstände auch zum zweiten Termin nicht möglich, weil der Zugang bzw. ungehinderte Zugang durch den Gartennutzer nicht gewährleistet war, so werden die Verbräuche durch eine vom Vorstand autorisierte Schätzung festgelegt/festgestellt und dem Gartennutzer kann mit der Jahresendabrechnung zusätzlich zur Verbrauchsberechnung dafür eine Pönale zu Gunsten der Vereinskasse in Höhe von bis zu 100,00 EUR in Rechnung gestellt werden.
10. War das Erfassen der Zählerstände auch zum zweiten Termin nicht möglich, weil der Zugang bzw. ungehinderte Zugang durch den Gartennutzer nicht gewährleistet war, und mussten bereits im Vorjahr aus dem gleichen Grund im Wege einer Schätzung die Verbräuche festgestellt werden, so ist eine erneute Schätzung nicht zulässig. Hier ist der Gartennutzer in der Pflicht mit dem Vorstand einen individuellen Termin für das Erfassen der Zählerstände zu vereinbaren. Dem Gartennutzer kann in diesem Fall dafür mit der Jahresendabrechnung zusätzlich zur Verbrauchsberechnung eine Pönale in Höhe von bis zu 100,00 EUR in Rechnung gestellt werden.

Kommt der Gartennutzer seiner Pflicht zur vorstehenden Terminabstimmung nicht nach, so kann der Vorstand das Abtrennen der Versorgung von Wasser und Strom veranlassen sowie ggf. den Anschluss an das Abwassernetz sperren.
11. Die festgestellten Zählerstände und die durch die Versorgungsunternehmen jeweils in Rechnung gestellten Verbräuche sind die Grundlage für die Sparten interne (Parzellen bezogene) Verbrauchsberechnung.

Die Verbrauchsberechnung erfolgt auf Grundlage des festgestellten Verbrauchs und den durch die Versorger festgesetzten jeweils gültigen Preisen. Zusätzlich werden Strom- und Wasserverbräuche, die durch die Vereinsarbeit (Instandhaltung, Feste usw.) entstehen, sowie durch die Ablesung festgestellte Verluste auf alle Parzellen umgelegt. Diese zusätzlichen Verbräuche werden auf den jeweiligen Versorgerpreis aufgeschlagen.
12. Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt mit der Jahresendabrechnung.

Dabei werden die jeweiligen Verbräuche nicht aber die in den Erfassungsbögen festgestellten Zählerstände angegeben. Der Rechnungsbetrag wird mit dem auf der Jahresendabrechnung angegebenen Datum fällig.

## **Anlage zur Gartenordnung der Kleingartensparte „Babelsberg 1912 e.V.“**

- 13.** Die Versorgung kann unterbrochen werden, wenn der Fälligkeitstermin der Jahresendabrechnung um mehr als zwei Monate überschritten ist. Der Gartennutzer ist verpflichtet einer vom Vorstand beauftragten Firma den ungehinderten Zutritt zu den dazu erforderlichen Räumen zu gewähren. Erfolgt das nicht, ist die Versorgungsunterberechnung an anderer geeigneter Stelle vorzunehmen.  
Das Wiederherstellen der Versorgung darf erst dann erfolgen, wenn der Rechnungsbetrag, einschließlich fälliger Verzugszinsen, vollständig auf dem Konto der Sparte eingegangen ist und der Vorstand hierzu sein Einverständnis gegeben hat.  
Die Kosten für das Unterbrechen und gegebenenfalls das Wiederherstellen der Versorgung trägt der Gartennutzer. Zu diesen Kosten gehören auch die bei davon betroffenen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand angefallenen Material- und Arbeitsaufwendungen.
- 14.** Stellt das Ableseteam fest, dass die Eichfrist einer Zählleinrichtung abgelaufen ist und/oder kann die Funktionstüchtigkeit einer Zählleinrichtung nicht festgestellt werden, ist durch den Gartennutzer unverzüglich deren Austausch vorzunehmen.
- 15.** Der Vorstand kann Vereinsmitglieder beauftragen zum Beginn der auf die Ablesung folgenden Gartensaison die Kontrolle des Wechsels der Zählleinrichtung vorzunehmen. Diesen Vereinsmitgliedern ist vom Gartennutzer dazu der ungehinderte Zugang zu den betroffenen Räumen zu gewährleisten.
- 16.** Bis zur Erneuerung der Zählleinrichtung kann die betroffene Versorgung unterbrochen werden. Dazu kann der Vorstand eine zugelassene Installationsfirma beauftragen.  
Der Nutzer ist verpflichtet eine vom Vorstand beauftragten Firma den ungehinderten Zutritt zu den dazu erforderlichen Räumen zu gewähren. Erfolgt das nicht, ist die Versorgungsunterberechnung an anderer geeigneter Stelle vorzunehmen.  
Voraussetzung für das Wiederherstellen der Versorgung ist der vom Gartennutzer erbrachte Nachweis der Funktionstüchtigkeit der erneuerten Zählleinrichtung.  
Die Kosten für das Unterbrechen und gegebenenfalls das Wiederherstellen der Versorgung trägt der Gartennutzer. Zu diesen Kosten gehören auch die bei davon betroffenen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand angefallenen Material- und Arbeitsaufwendungen.